



## Teil 1 Allgemeine Vorschriften

### 1. Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Festlegungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN Thüringer Energienetze) nach § 18 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes jedermann an ihr Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen.

(2) Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen ist.

(3) Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz zur Entnahme und/oder Einspeisung von Elektrizität nutzt.

(4) Die TEN Thüringer Energienetze betreibt im Sinne dieser Festlegungen ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

### 2. Netzanschlussverhältnis

(1) Das Netzanschlussverhältnis umfasst den Anschluss der elektrischen Anlage über den Netzanschluss und dessen weiteren Betrieb. Es besteht zwischen dem Anschlussnehmer und der TEN Thüringer Energienetze.

(2) Das Netzanschlussverhältnis entsteht durch Vertrag erstmalig mit dem Anschlussnehmer, der die Herstellung des Netzanschlusses in Auftrag gibt. Bei Herstellung eines Netzanschlusses ist der Netzanschlussvertrag in Textform abzuschließen.

(3) Der Anschlussnehmer bestätigt Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstücks und/oder Gebäudes zu sein, welches über die in Ziffer 1 beschriebene Anschlussanlage versorgt wird. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstück- bzw. Gebäudeeigentums auf Dritte alle Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Gleiches gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechts für die Übertragung auf den Erbbauberechtigten. Der Netzbetreiber erteilt hierfür seine Zustimmung.

(4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(5) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei Vermietung und/oder Verpachtung des Anschlussobjektes maßgeblich die in Ziffer 2 geregelten Erfordernisse an den Mieter/Pächter zu übertragen.

(6) Bei angeschlossenen Grundstücken, oder angeschlossenen Scheinbestandteilen von Grundstücken entsteht das Netzanschlussverhältnis mit dem Eigentumserwerb an diesen zwischen dem jeweiligen Eigentümer und der TEN Thüringer Energienetze, sofern der bisherige Eigentümer der Anschlussnehmer gewesen ist. Zu diesem Zeitpunkt erlischt das Netzanschlussverhältnis mit dem bisherigen Anschlussnehmer, sofern dieser Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. des angeschlossenen Scheinbestandteils gewesen ist; hinsichtlich bis dahin begründeter Zahlungsansprüche und Verbindlichkeiten bleibt der bisherige Anschlussnehmer berechtigt und verpflichtet. Den Eigentumsübergang und die Person des neuen Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer der TEN Thüringer Energienetze unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der bisherige Anschlussnehmer hat dem neuen Anschlussnehmer die Angaben nach Ziffer 4 Abs. (1) Nr. 4 zu übermitteln.

(7) Die TEN Thüringer Energienetze hat dem neuen Anschlussnehmer den Vertragsschluss oder die Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 unverzüglich in Textform zu bestätigen.

### 3. Anschlussnutzungsverhältnis

(1) Inhalt der Anschlussnutzung ist das Recht zur Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme und/oder Einspeisung von Elektrizität. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität noch den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht zwischen dem jeweiligen Anschlussnutzer und der TEN Thüringer Energienetze.

(2) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der TEN Thüringer Energienetze die Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität unverzüglich mitzuteilen. Die TEN Thüringer Energienetze bestätigt dem Anschlussnutzer die Mitteilung unverzüglich in Textform.

## 4. Inhalt des Vertrages und der Bestätigung der TEN Thüringer Energienetze

(1) Der Netzanschlussvertrag und die Bestätigung der TEN Thüringer Energienetze in Textform nach Ziffer 2 Abs. (5) enthalten eine zusammenhängende Aufstellung aller für den Vertragsschluss nach Ziffer 2 Abs. (2) oder die Anschlussnutzung notwendigen Angaben, insbesondere

- 1) Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- 2) Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
- 3) Angaben zur TEN Thüringer Energienetze (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
- 4) gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung.

Soweit die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 nicht vorliegen, ist der Anschlussnehmer oder -nutzer verpflichtet, diese der TEN Thüringer Energienetze auf Anforderung mitzuteilen.

(2) Änderungen der ergänzenden Bedingungen, zu denen auch die technischen Anschlussbedingungen nach Ziffer 19 gehören, und Kostenerstattungsregelungen der TEN Thüringer Energienetze werden jeweils zum Monatsbeginn erst nach öffentlicher Bekanntgabe und im Falle der Technischen Anschlussbedingungen erst nach zusätzlicher Mitteilung an die Regulierungsbehörde wirksam. Die TEN Thüringer Energienetze ist verpflichtet, die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

## Teil 2 Netzanschluss

### 5. Netzanschluss

Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der im Netzanschlussvertrag angegebenen Verbindungsstelle des Netzes der allgemeinen Versorgung und endet mit der im Netzanschlussvertrag angegebenen Eigentumsgrenze.

### 6. Herstellung des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse werden durch die TEN Thüringer Energienetze hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses wird vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben, auf Verlangen der TEN Thüringer Energienetze ist ein von der TEN Thüringer Energienetze zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Die TEN Thüringer Energienetze hat dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die TEN Thüringer Energienetze nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.

(3) TEN Thüringer Energienetze führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der TEN Thüringer Energienetze durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für die Anschlussanlage ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird insbesondere vermutet, wenn die Anforderungen nach VDE-AR-N 4110, beziehungsweise VDE-AR-N 4120, jeweils in ihrer aktuellen Ausfertigung, eingehalten sind.

### 7. Art des Netzanschlusses

Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen.

### 8. Betrieb des Netzanschlusses

Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der TEN Thüringer Energienetze. Die TEN Thüringer Energienetze stellt sicher, dass sie in ihrem Eigentum stehen oder ihr zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet.

Netzanschlüsse werden ausschließlich von der TEN Thüringer Energienetze unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, oder das Fehlen von Plomben, ist der TEN Thüringer Energienetze unverzüglich mitzuteilen.



Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die TEN Thüringer Energienetze vorgenommen.

## 9. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

(1) Die TEN Thüringer Energienetze ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der, bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen, Kosten für

- 1) die Herstellung des Netzanschlusses,
- 2) die Änderungen des Netzanschlusses

zu verlangen. Die Kosten werden individuell berechnet. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des individuellen Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

(2) Die TEN Thüringer Energienetze ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

## 10. Transformatorenanlage, Kabelanlagen

(1) Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine Transformatorenanlage aufgestellt oder eine Kabelanlage errichtet werden, so kann die TEN Thüringer Energienetze verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum bzw. geeigneten Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Die TEN Thüringer Energienetze darf die Transformatorenanlage auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Anschlussnehmer zu tragen.

## 11. Baukostenzuschüsse

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) verlangen.

(2) Die Ermittlung des BKZ erfolgt unter Berücksichtigung der Angemessenheits- und Transparenzanforderungen des § 17 EnWG, sowie des Positionspapiers der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die Netzebenen 3 -5 entsprechend des Leistungspreismodells. Angesetzt wird maximal der Leistungspreis für die Entnahme mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden.

(3) Als Grundlage für die Berechnung des BKZ wird die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung angesetzt. Diese entspricht dem positiven Differenzbetrag, der sich, wenn vorhanden, bei Abzug für die Einspeisung von Strom am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung von der für den Strombezug vorzuhaltenden Leistung ergibt

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der Baukostenzuschuss ist nach den Absätzen 2 bis 3 zu ermitteln.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 9 geregelten Netzanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

## 12. Elektrische Anlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der elektrischen Anlage hinter der Übergabestelle (Anlage) ist der Anschlussnehmer gegenüber der TEN Thüringer Energienetze verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen, insbesondere das VDE-Zeichen oder das GS-Zeichen. Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den technischen Spezifikationen der Zeichen nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können von der TEN Thüringer Energienetze plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der TEN Thüringer Energienetze vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

## 13. Inbetriebnahme der elektrischen Anlage

(1) Die TEN Thüringer Energienetze oder dessen Beauftragter hat die Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen.

(2) Jede Inbetriebnahme, die nach Maßgabe des Absatzes (1) von der TEN Thüringer Energienetze vorgenommen werden soll, ist bei ihr von dem Unternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen der TEN Thüringer Energienetze ist ein zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Die TEN Thüringer Energienetze kann für die Inbetriebnahme vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann.

## 14. Überprüfung der elektrischen Anlage

(1) Die TEN Thüringer Energienetze ist berechtigt, die Anlage vor und auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen der TEN Thüringer Energienetze oder Dritter auszuschließen. Die TEN Thüringer Energienetze hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die TEN Thüringer Energienetze berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt die TEN Thüringer Energienetze keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Die Mängelfreiheit der Anlage und die entsprechende Verantwortung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anlageneigentümers.

## Teil 3 Anschlussnutzung

### 15. Nutzung des Anschlusses

(1) Die TEN Thüringer Energienetze ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange die TEN Thüringer Energienetze hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nach Ziffer 17 Abs. (1) Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die TEN Thüringer Energienetze hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Verantwortungsbereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

### 16. Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Die TEN Thüringer Energienetze hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben, sofern und soweit ihr dies möglich ist.

(2) Die TEN Thüringer Energienetze hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist sie zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies der TEN Thüringer Energienetze unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- 1) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die TEN Thüringer Energienetze dies nicht zu vertreten hat oder
- 2) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den vorgenannten Fällen ist die TEN Thüringer Energienetze verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.



## 17. Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit die TEN Thüringer Energienetze für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

- 1) hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
- 2) hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung der TEN Thüringer Energienetze gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 1) 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 2) 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 3) 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 4) 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 5) 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz (2) Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz (2) Satz 1 begrenzt sind. Die TEN Thüringer Energienetze ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung der TEN Thüringer Energienetze, an deren Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz (2) Satz 2 sowie Absatz (3) Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz (2) Satz 3 sowie Absatz (3) Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz (2) Satz 3 oder nach Absatz (3) Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz (4), Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz (3) darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich der TEN Thüringer Energienetze oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## Teil 4 Gemeinsame Vorschriften

### 18. Betrieb von Eigenanlagen

(1) Eigenanlagen sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der TEN Thüringer Energienetze oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Eigenanlagen sind der TEN Thüringer Energienetze mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die TEN Thüringer Energienetze regeln.

### 19. Technische Anschlussbedingungen

Die TEN Thüringer Energienetze ist berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung der TEN Thüringer Energienetze abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### 20. Eigentum und Zutrittsrecht zur Anschlussnehmeranlage

(1) Der bauliche Teil der Anschlussnehmerstation und die elektrische Anschlussnehmeranlage selbst sind unterhaltspflichtiges Eigentum des Anschlussnehmers.

(2) Zur Errichtung, Belassung und zum Betrieb der Einrichtungen der TEN Thüringer Energienetze in der Anschlussnehmerstation, einschließlich der Leitungen von und zu dieser Anschlussnehmerstation, stellt der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte sein Grundstück und der Anschlussnehmer den baulichen Teil der Anschlussnehmerstation unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Anschlussnehmer gestattet den Beauftragten der TEN Thüringer Energienetze den jederzeitigen Zugang bzw. die Zufahrt zu deren Anlagen (vorteilhaft ist der Einbau eines Doppelschließsystems im Zufahrtstor). Zur Sicherung dieser Rechte bewilligt der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte, sofern die TEN Thüringer Energienetze dies wünscht, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der TEN Thüringer Energienetze. Die Kosten der Beurkundung und der Eintragung in das Grundbuch übernimmt die TEN Thüringer Energienetze.

### 21. Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anforderungen nach Ziffer 19 vorzusehen.

(2) Die TEN Thüringer Energienetze bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. In Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways nach dem Messstellenbetriebsgesetz nachträglich einfach eingebaut werden können; ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies ist auch in Gebäuden anzuwenden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Die TEN Thüringer Energienetze hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Sie ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 5 zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen der TEN Thüringer Energienetze und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.